



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Letter

TCRD

Ausgabe 2016 / 1

März 2016

Inhalt

Ferienentschädigung im Zwischenverdienst	2
Praktika	4
Grenzen der Vorleistungspflicht bei IV-Anmeldung	6
Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung im Falle von im Nachhinein verfügbaren Einstelltagen – prozessuale Revision	9
Anpassungen der Revisionskonzepte für die Durchführungsstellen	11
Impressum	14

Zweck des Audit Letters

Mit diesem Kommunikationsmittel wollen wir Sie periodisch, d.h. 2 – 3 mal jährlich, über wichtige Erkenntnisse aus unseren verschiedenen Revisionen informieren, materielle Fragestellungen vertiefen und wiederholt auftauchende Problemfelder erörtern.

Der Audit Letter hat keinen Weisungscharakter und es werden darin keine neuen Regelungen aufgestellt. Das ist Aufgabe der AVIG-Praxis. Hingegen können neue rechtliche Bestimmungen oder Weisungen aus der AVIG-Praxis, bei deren Handhabung wir in der Revision Schwierigkeiten feststellen, im Audit Letter thematisiert werden.

Ziel des Audit Letter soll sein, die Vollzugstellen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und mitzuhelfen die Qualität der Arbeit hochzuhalten oder zu verbessern.

Ferienentschädigung im Zwischenverdienst

Art. 11 Abs. 4 und 24 AVIG; AVIG-Praxis ALE C149 ff.

Grundsatz gemäss AVIG-P ALE, C149 ff.

Die anrechenbaren Zwischenverdienste werden um die Ferienentschädigung gekürzt. Im Zeitpunkt des Ferienbezugs ist die erarbeitete Ferienentschädigung aus allen Zwischenverdiensten anzurechnen, sofern der Ferienbezug innerhalb eines Zwischenverdienstverhältnisses stattfindet.

Anrechnung von Ferienentschädigung im Zwischenverdienst mit teilweise finanziell zumutbaren Monaten

Bei Arbeitsverhältnissen mit schwankenden Zwischenverdiensten, welche sowohl finanziell zumutbare Monate ohne Kompensationszahlungen als auch finanziell unzumutbare Monate mit Kompensationszahlungen aufweisen, stellt sich die Frage, ob bei Ferienbezug die bisher erarbeitete Ferienentschädigung auch aus den finanziell zumutbaren Monaten als Zwischenverdienst anzurechnen ist.

Die Antwort auf diese Frage lässt sich kontrovers diskutieren, weshalb im Vollzug auch unterschiedliche Handhabungen feststellbar sind. Die bisher ergangene bundesrechtliche Rechtsprechung lässt keinen eindeutigen Schluss zu.

Die Anrechnung von Ferienentschädigung im Zwischenverdienst aus finanziell zumutbaren Monaten vermag zwar zumindest bei Ferienbezug innerhalb des gleichen Arbeitsverhältnisses als richtig erscheinen, da grundsätzlich die ganze im Arbeitsverhältnis erarbeitete Ferienentschädigung bei einem Ferienbezug zur Verfügung steht.

Im Interesse einer einfachen, für die versicherten Personen leicht nachvollziehbaren und einheitlichen Handhabung rechtfertigt es sich aber, bei Ferienbezug die bisher erarbeitete Ferienentschädigungen nur aus den finanziell unzumutbaren Monaten mit Kompensationszahlungen als Zwischenverdienst anzurechnen.

Diese Auslegung stützt sich primär auf den unstrittigen Grundsatz, wonach die nicht als Zwischenverdienst angerechneten Ferienentschädigungen, die zu höheren

Kompensationszahlungen geführt haben, nunmehr im Zeitpunkt eines Ferienbezugs anteilmässig anzurechnen sind und so zu entsprechend tieferen Kompensationszahlungen führen. Für diese Auslegung spricht auch, dass eine versicherte Person in einem Monat mit finanziell zumutbarem Einkommen, d.h. ohne Anspruch auf Kompensationszahlungen faktisch nicht arbeitslos ist und letztlich auch keine Arbeitslosenentschädigung erhält. Finanziell zumutbare Arbeit unterbricht die Arbeitslosigkeit oder lässt diese gar nicht erst eintreten.

Praktika

Art. 13, 14, 15, 23 und 24 AVIG;

AVIG-P ALE B187, B187a, B228, B284, C7, C36, C130 und C134

Praktika und Vermittlungsfähigkeit

Wird ein Praktikum im Rahmen einer Ausbildung zum Erwerb praktischer Kenntnisse ausgeübt, gilt die versicherte Person in dieser Zeit als vermittlungsunfähig. Dabei ist unerheblich, ob diese Tätigkeit zu Beginn, im Verlauf oder vor Abschluss der gesamten Ausbildung erfolgt. Entscheidend ist alleine die Tatsache, dass es sich um einen Bestandteil der Ausbildung handelt.

Praktika und Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Praktika können nur dann als Ausbildungszeit für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a AVIG angerechnet werden, wenn diese im Rahmen der Ausbildung als deren Bestandteil absolviert werden müssen (vgl. BGE 8C_981/2010).

Von der ALV finanzierte Umschulungs- oder Weiterbildungszeiten gelten nicht als Befreiungsgrund von der Erfüllung der Beitragszeit.

Praktika und Beitragszeit

Der für ein Praktikum erzielte Verdienst bildet massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung. Es handelt sich bei einem Praktikum somit um eine beitragspflichtige Beschäftigung, welche Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG bildet.

Erfüllt die versicherte Person die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nach Art. 13 AVIG alleine oder mit Hilfe eines Praktikums, geht die Beitragszeit einer allfälligen Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit infolge Ausbildung nach Art. 14 AVIG vor.

Praktika und versicherter Verdienst

Soweit das Praktikum Beitragszeit bildet, kann für den versicherten Verdienst der massgebende Pauschalansatz berücksichtigt werden, wenn dieser höher als der effektive Praktikumslohn ausfällt. Praktikumszeiten werden damit Berufslehrzeiten nach Art. 23 Abs. 2 AVIG gleichgestellt.

Stand die versicherte Person innerhalb der RFB sowohl in einem auf Erwerb ausgerichteten Arbeitsverhältnis als auch in einem vorwiegend Ausbildungszwecken dienenden Praktikum, so ist der Verdienst aus der Erwerbstätigkeit massgebend, wenn damit die Mindestbeitragszeit erfüllt wird.

Praktika und Zwischenverdienst

Eine Erwerbstätigkeit, die niedrig entlohnt und deshalb als Praktikum bezeichnet wird, ohne dass es sich dabei effektiv um ein Praktikum mit entsprechendem Ausbildungsanteil, sondern primär um Erwerbsarbeit handelt, muss als Zwischenverdienst angerechnet werden.

Der Zwischenverdienst ist in solchen Fällen jedoch auf einen orts- und berufsüblichen Ansatz aufzurechnen.

Grenzen der Vorleistungspflicht bei IV-Anmeldung

Art. 15 Abs. 2, 23 Abs. 1 AVIG, 15 Abs. 3, 40b AVIV; AVIG-Praxis ALE B252 ff., C29 und C166ff; Audit Letter 2015/2 S. 2 und 3.

Mit neuer Rechtsprechung hält das Bundesgericht differenziert fest, in welchen Fällen der IV-Vorbescheid für die Anpassung des versicherten Verdienstes gemäss Art. 40b AVIV ausreicht und in welchen Fällen die IV-Verfügung, welche aber nicht in Rechtskraft erwachsen sein muss, abgewartet werden muss. (vgl. insbesondere 8C_86/2016). Mit Mitteilung TC 2016/11 vom 13.9.2016 wird die neue Praxis erläutert. Wegen der neuen Rechtsprechung mussten am 21.9.2016 zwei Kapitel dieses Beitrages gestrichen werden.

Die in Art. 15 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 AVIV festgelegte Vermutungsregel der Vermittlungsfähigkeit bzw. Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung gilt trotz erfolgter IV-Anmeldung nicht voraussetzungslos.

Bei offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit fällt die Vorleistungspflicht weg, wird unterbrochen oder tritt gar nicht erst ein. Dies gilt insbesondere bei folgenden Fallkonstellationen:

20 % Regel

Nur wenn eine bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung zum Leistungsbezug angemeldete behinderte Person bereit und in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20% einer Vollzeitbeschäftigung anzunehmen, besteht für die Arbeitslosenversicherung eine Vorleistungspflicht.

Für den vorübergehenden Zeitraum einer ärztlich bescheinigten 100%igen und unbestrittenen Arbeitsunfähigkeit wird die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung unterbrochen. In dieser Zeit liegt offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit vor. Immerhin greift während der Zeit der vorübergehenden 100%igen Arbeitsunfähigkeit die Koordinationsbestimmung von Art. 28 Abs. 1 AVIG, d.h. die versicherte Person erhält noch während max. 30 Kalendertagen ALE.

Subjektive Vermittlungsunfähigkeit

Eine versicherte Person, die sich selber als nicht arbeitsfähig erachtet und weder eine Arbeit sucht noch eine Arbeit annimmt, ist offensichtlich vermittlungsunfähig. In einem solchen Fall besteht keine Vorleistungspflicht.

~~Dauer der Vorleistungspflicht – Anwendungsfall Audit Letter 2015/2, S. 2~~

~~Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung hat bereits im Zeitpunkt des IV-Vorbescheides eine Anpassung des versicherten Verdienstes in Abhängigkeit des IV-Grades zu erfolgen. Die Vorleistungspflicht entfällt somit im Umfang des IV-Grades und beschränkt sich nur noch auf den Umfang der verbleibenden Resterwerbsfähigkeit nach erfolgter Anpassung des versicherten Verdienstes nach Art. 40b AVIV. Die Vorleistungspflicht für die Resterwerbsfähigkeit dauert jedoch grundsätzlich bis zum definitiven, d.h. rechtskräftigen Entscheid der Invalidenversicherung.~~

~~Dauer der Vorleistungspflicht bei 100 % IV-Grad – Anwendungsfall Audit Letter 2015/2, S. 3~~

~~Kündigt eine IV-Stelle in ihrem Vorbescheid eine ganze Rente auf der Grundlage einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit an, so ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die versicherte Person keine Einwände dagegen erheben wird. In diesem Fall ist bereits im Zeitpunkt des Vorbescheides die Vermittlungsunfähigkeit offensichtlich und die Vorleistungspflicht endet unabhängig der Rechtskraft des IV-Entscheides vollumfänglich.~~

Koordination der ALV-Taggelder mit Taggeldern der Unfall- oder Krankenversicherung

Art. 15 Abs. 3 AVIV regelt die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung gegenüber anderen Sozialversicherungen, insbesondere gegenüber der IV. Diese Vorleistungspflicht gilt jedoch nicht gegenüber einem leistungspflichtigen Krankentaggeld- oder Unfalltaggeldversicherer. Solange ein Krankentaggeld- oder Unfalltaggeldversicherer Leistungen erbringt, bezahlt die ALV dementsprechend ALE nur im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 AVIG.

In der ARV 2012 S. 217 ff. finden Sie zu diesem Thema die ausführliche Abhandlung von Prof. Dr. jur. Ueli Kieser «Die Koordination von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit Taggeldern anderer Sozialversicherungszweige».

Rechtsprechung

- EVG C73/06
- EVG C272/02 (ARV 2004 S. 124)
- BGE 8C_401/2014
- BGE 8C_53/2014
- BGE 8C_212/2010

Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung im Falle von im Nachhinein verfügbaren Einstelltagen – prozessuale Revision

Art. 30 und 95 Abs. 1 AVIG, Art. 25 Abs. 1 und 53 ATSG; AVIG-Praxis RVEI A1 ff.; AVIG-Praxis ALE D49 ff.

Wiedererwägung oder prozessuale Revision als Rückforderungsgrundlage

Unrechtmässig ausgerichtete und rechtskräftige Leistungsbezüge können nur zurückgefordert werden, wenn entweder ein Wiedererwägungs- oder ein Revisionsgrund vorliegt.

Eine Wiedererwägung ist nur möglich, wenn die Versicherungsleistung im Zeitpunkt der Ausrichtung zweifellos unrichtig war und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Eine Rückforderung erfolgt unter dem Titel der prozessualen Revision, wenn zu einem späteren Zeitpunkt neue erhebliche Tatsachen entdeckt oder Beweismittel zum Vorschein kommen, welche vorher nicht beigebracht werden konnten. Die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision sind nicht gegeben, wenn dem Versicherungsträger zum Zeitpunkt der Leistungserbringung alle massgebenden Sachverhalte bekannt waren.

Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung infolge im Nachhinein verfügbarer Einsteltage = prozessuale Revision

Eine nachträgliche Einstellung in der Anspruchsberechtigung kann dazu führen, dass bereits ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung zurückgefordert werden muss. Im Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgte die Auszahlung vollständig korrekt. Erst mit der im Nachhinein verfügbaren Einstellung wird die neue Tatsache bekannt, dass zu viele Tagelder entrichtet worden sind.

Der Rückkommenstitel der Wiedererwägung fällt in solchen Fällen ausser Betracht, da die Arbeitslosenentschädigung im Zeitpunkt der Auszahlung korrekt erfolgt ist.

Die Rückforderung der Arbeitslosenentschädigung hat jedoch unter dem Titel der prozessualen Revision zu erfolgen, weil erst zu einem späteren Zeitpunkt diese erhebliche neue Tatsache (Einstellungsverfügung) eingetreten ist. Im Gegensatz zur Wiedererwägung spielt bei der prozessualen Revision die Höhe der Rückforderungssumme keine Rolle. Können nachträglich verfügte Einstelltage nicht mehr mit der versicherten Person zustehenden Taggeldern getilgt werden, ist demzufolge eine Rückforderung auch für Beträge von nicht erheblicher Bedeutung vorzunehmen. Vgl. BG 8C_789/2014 vom 7.9.2015.

Vergleichen Sie zum Thema auch D49 ff. der AVIG-P ALE betr. Einstellungsfrist.

ASAL-Liste 151

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir die Arbeitslosenkassen daran, dass im ASAL mit der Liste 151 ein Auswertungstool betr. nicht getilgter Einstelltage zur Verfügung steht. Wir empfehlen den Kassen diese Liste monatlich auszuwerten, um notwendige Rückforderungen unverzüglich - innerhalb der 6-monatigen Verwirkungsfrist nach Art. 30 Abs. 3 AVIG - vornehmen zu können.

Anpassungen der Revisionskonzepte für die Durchführungsstellen

Art. 83 Bst. c, c^{bis}, d, f, l und m AVIG; Art. 109 bis 111 AVIV

Neues Revisionskonzept der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

Die Prüfung der Jahresrechnung des Fonds der ALV wird künftig stärker noch als bisher an den Schweizer Prüfungsstandards von EXPERTsuisse (vormals Treuhandkammer) ausgerichtet. Die EFK will damit ihre Rolle als Konzernprüfer noch besser wahrnehmen und nimmt somit auch stärkeren Einfluss auf die Prüfhandlungen der jeweiligen Revisoren. Im Bereich der ALV prüft die EFK die Rechnungsführung der Ausgleichsstelle des Fonds (Leistungsbereich TC), die zentralen IT-Systeme, bestimmt die Grundlagen der Prüfungen der Teilbereichsprüfer (externe Revisionsgesellschaften und TCRD) und berichtet dem Bundesrat sowie der Aufsichtskommission für den Fonds der ALV (AKALV) über das Ergebnis der Prüfungen. Das veränderte Konzept der EFK wird erstmals für das Rechnungsjahr 2016 angewandt.

Mehr Risikoorientierung: Prüfrhythmus und Stichprobengrößen variieren stärker als bisher

Die Veränderungen bei der EFK, die Reorganisation des Leistungsbereichs TC sowie die Ergebnisse aus der Evaluation des Trägerhaftungssystems des vergangenen Jahres haben auch zur Folge, dass der Revisionsdienst der ALV (TCRD) seine Revisionskonzepte angepasst hat.

Die durchschnittliche Beanstandungsquote pro Jahr und geprüfter Einheit gilt verstärkt als Massstab auch für den Umfang der Prüfungen. Die Stichprobengrößen werden (wie bisher) nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmt. Ergänzend wirken sich bessere oder schlechtere Prüfergebnisse zusätzlich auf den Prüfrhythmus aus. Insgesamt wird somit die Risikoorientierung erhöht.

Prüfung der verfügbaren arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)

Eine weitere Neuerung betrifft die Prüfung der Rechtskonformität im Bereich der AMM. Hier werden künftig alle Rechtsbestimmungen geprüft, die im Zusammenhang mit einem unmittelbaren finanziellen Risiko für den Fonds der ALV stehen. Die Revisionsberichte für die kantonalen Vollzugsstellen werden um Aussagen zu den AMM-Entscheidungen ergänzt. Die Erprobung dieses Konzeptes wird bis Ende 2017 fortgeführt. Deshalb sind bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Trägerhaftungen zu gewärtigen. Es sei denn, die Prüfung ergäbe einen Vorsatz oder eine grobfahrlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen.

Prüfung der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)

Aus Sicht des Konzernprüfers und der internen Revision des SECO (DBIR) - beide zusammen und jeder für sich stellen die Fachaufsicht für TCRD dar - ist die bisherige Rollenverteilung zwischen der Ausgleichsstelle der ALV und den LAM-Stellen im Bereich der Aufsicht über die Organisatoren von AMM nicht konform mit dem Modell der drei Verteidigungslinien¹. Deshalb plant TCRD im laufenden Jahr einen Workshop mit allen LAM-Stellenleiterinnen und -leitern sowie der EFK/DBIR, um eine Rollenklärung herbeizuführen. Danach wird für dieses Prüffeld ein entsprechendes Konzept erstellt.

Gleichzeitig steht die Aufsicht über die LAM/AMM dieses Jahr im Fokus der Prüfhandlungen von EFK/DBIR.

Prüfung der Informatiksysteme

Die EFK prüft im Rahmen der Jahresrechnung des Fonds die sogenannten Information Technology General Controls (ITGC) bei der Ausgleichsstelle (AVAM, ASAL, SAP). Gleichzeitig sind die Prüfungshandlungen bei den Vollzugsstellen zwischen

¹ Modell der drei Verteidigungslinien (Three Lines of Defense): Das Modell wurde von den grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entwickelt, um Unternehmen vor finanziellen Schäden und wesentlichen falschen Darstellungen in den Jahresrechnungen zu schützen. Dabei gilt als erste Verteidigungslinie im Falle der ALV das IKS in jeder Vollzugsstelle (ALK/RAV/LAM/KAST). Die zweite Verteidigungslinie ist der Revisionsdienst (TCRD) und die dritte Linie wird von der EFK/DBIR gebildet.

TCIT und TCRD neu aufgeteilt worden. Der Revisionsdienst hat grundsätzlich die Koordination und Berichterstattung inne. Die Prüfbereiche Datenschutz und Informationssicherheit gehören ebenfalls zu seinem Portfolio. Hier werden basierend auf einer Risikoanalyse in einem drei- bis fünfjährigen Turnus spezifische Prüfungen durch einen externen IT-Prüfer vorgenommen. TCIT seinerseits übernimmt die Prüfung von User-Accounts in AVAM und der Bezügerbewirtschaftung von ASAL sowie der Zugriffsberechtigungen in SAP.

Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS)

Im Lauf des Jahres werden die IKS-Prüfungen bei einem Kernteam von Mitarbeitenden des Revisionsdienstes zusammengefasst. Das soll helfen, die Kommunikation gegenüber den geprüften Einheiten zu vereinheitlichen und die Prüfergebnisse vergleichbarer zu machen. Schliesslich dient das IKS der ALV dazu, mit hinreichender Sicherheit die Ziele der ALV im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Rechnungslegung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit sowie der Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.

Prüfung der kantonalen Entscheide zur Gewährung von KAE/SWE

TCJD hat auf Anfang 2016 ein neues Konzept zur Prüfung der kantonalen KAE/SWE-Entscheide in Kraft gesetzt. Damit ist eine der wichtigsten Empfehlungen des Audit Committees der Aufsichtskommission für den Fonds der ALV umgesetzt worden (AK ALV). Die Entscheide werden fortlaufend geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen fliessen in die Berichterstattung an die AK ALV ein.

Impressum

Publikation:

Leistungsbereich Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Staatssekretariat für Wirtschaft

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Redaktion:

Jean-Christophe Lanzeray, Charles Lauber, Ressort Revisionsdienst TCRD

Christoph Kolb, Ressort Juristischer Dienst TCJD

Gestaltung und Layout:

Daniela Schärer, Ressort Revisionsdienst TCRD

tc-revisionsdienst@seco.admin.ch